

DI / Interpellation Hasler-Balgach / Schulthess-Grabs vom 2. März 2026

Chronischer Mangel an Betreuungsplätzen für ASS-Menschen mit sehr hohem Betreuungsbedarf

Antwort der Regierung vom 12. Mai 2026

Karin Hasler-Balgach und Katrin Schulthess-Grabs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. März 2026 nach der Anzahl an spezialisierten Betreuungsplätzen für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) und hohem Unterstützungsbedarf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die mit der Betreuung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und sehr hohem Unterstützungsbedarf für Familien und Fachpersonen verbunden sind. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen oder ambulanten Unterstützungsdiensten ist ein zentraler Auftrag nach Art. 13 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG). Die Planung des Angebots an stationären Plätzen erfolgt durch den Planungsbericht des Departementes des Innern¹, der jeweils den Angebotsbedarf über vier Jahre aufzeigt. Der letzte Planungsbericht stammt aus dem Jahr 2024. Die Herausforderung von fehlenden Plätzen für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf wurde darin erkannt und es wurde eine entsprechende Massnahme eingeleitet, um die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze bei Bedarf zu erhöhen.

Aktuell befindet sich im Kanton St.Gallen ein Projekt «Sonderbedarf herausforderndes Verhalten (HEVE)» in Umsetzung. Ziel des Projekts ist, auf Basis einer wissenschaftlichen Studie der Hochschule Luzern, die Erarbeitung und Erprobung eines praxistauglichen Steuerungsmodells für Angebote für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf aufgrund von herausforderndem Verhalten. Hierbei werden u.a. die individuelle Bedarfserfassung für diese Personen (Assessment), spezifische Anforderungen an Spezialangebote, Finanzierungsfragen, Koordination und Angebotssteuerung sowie -entwicklung in diesem Bereich geklärt – dies unter Einbezug der Fachkommission Psychiatrie und Behinderung. Grundlage ist die im Jahr 2021 unterzeichnete «Charta zur Sicherstellung der Begleitung und Behandlung von Menschen mit einer Behinderung in anspruchsvollen Situationen»².

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie viele Menschen mit ASS mit sehr hohem Betreuungsbedarf gibt es im Kanton und wo sind diese untergebracht? Wie zeigt sich die Nachfrage, wo existieren Wartelisten und wer trägt die Verantwortung für die aktive Platzsuche?*

¹ «Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen. Bedarfsanalyse und Planung für die Periode 2024 bis 2026», Bericht des Departementes des Innern vom 20. Juni 2024.

² «Charta zur Sicherstellung der Betreuung und Behandlung von Menschen mit einer Beeinträchtigung» vom 19. März 2021, herausgegeben vom Amt für Soziales und dem Amt für Gesundheitsversorgung des Kantons St.Gallen, den Psychiatrie-Diensten Süd und Nord sowie INSOS St.Gallen-Appenzell Innerrhoden, abrufbar unter www.behinderung.sg.ch → Behindertenpolitik.

Laut kantonalem Planungsbericht nutzten im Jahr 2023 62 Personen mit der Behinderungsart Autismus stationäre Wohnangebote. Grundsätzlich bedingt die Diagnose ASS nicht direkt einen hohen Unterstützungsbedarf. Zahlreiche Menschen mit ASS werden in «regulären» Angeboten betreut. Gleichzeitig gibt es auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf ohne ASS-Diagnose. Im «regulären» Wohnangebot erfolgt die Leistungsabgeltung über Tagespauschalen. Für diese legt die Regierung Höchstansätze fest (Regierungsbeschluss über die Höchstansätze für Leistungen in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, sGS 381.42). Die Höchstansätze können in begründeten Einzelfällen überschritten werden, wenn es sich um ein Intensivbetreuungsangebot handelt. Die Abgeltung wird dann im Einzelfall geregelt. Aktuell bestehen im Kanton St.Gallen 13 Intensivbetreuungsplätze in Behinderteneinrichtungen, wovon acht Plätze mit St.Gallerinnen und St.Gallern belegt sind. Demgegenüber nahmen im Jahr 2025 insgesamt 23 Personen ausserkantonale Angebote in Anspruch. Die Diagnose ASS wird statistisch nicht erfasst, weshalb nicht abschliessend gesagt werden kann, wie viele dieser Intensivbetreuungsplätze tatsächlich durch Personen mit einer ASS-Diagnose belegt sind und wie viele auf andere psychische Beeinträchtigungen entfallen.

Die Nachfrage zeigt sich direkt bei den Einrichtungen. Menschen mit Behinderung bzw. ihre Angehörigen oder Beistandspersonen suchen sich das passende Wohnangebot in der Regel selbst aus oder werden beim Austritt aus einer Sonderschule von Fachpersonen der Institution in diesem Prozess begleitet. Kann kein passendes Angebot gefunden werden, wenden sich die Betroffenen an Beratungsstellen oder an das zuständige Amt für Soziales. Im Rahmen des einleitend erwähnten Projekts soll sowohl ein geeignetes Assessmentverfahren entwickelt werden, das im Einzelfall feststellt, ob und in welcher Form ein individuell besonders hoher Unterstützungsbedarf vorliegt. Zudem wird die Verfügbarkeit und Funktionsweise eines spezifischen Beratungsangebots für diese Zielgruppe (Case-Management) mit geeigneten bestehenden Beratungsstellen systematisiert.

2. *Ab wann werden diese Fälle erfasst und von wem? Inwieweit existiert eine frühzeitige Koordination bezüglich intensiver werdendem Betreuungsaufwand?*

Beim Übertritt von einer Sonderschule in Angebote des Erwachsenenbereichs ist es entscheidend, Betreuungslücken zu vermeiden. Gerade für Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf und herausforderndem Verhalten muss eine passende Betreuung sichergestellt werden. Dies wird durch die betreffenden Einrichtungen und (wenn vorhanden) die Beistandspersonen frühzeitig ausgeführt. Im Einzelfall kann dies zu Schwierigkeiten führen, weil ein passgenaues Angebot in einer bestimmten Region zum gegebenen Zeitpunkt nicht verfügbar ist. Im Rahmen des Projekts Sonderbedarf HEVE wird diesem Übergang und auch dem zukünftig noch genaueren Assessment und Monitoring an dieser Schnittstelle deshalb besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Bildungsdepartement und das Departement des Inneren stehen im regelmässigen Austausch zur Koordination der Übergänge. Dabei geht es unter anderem darum, dass die Information über einen zu erwartenden zukünftigen hohen Unterstützungsbedarf eines jungen Menschen früh genug erkannt, geplant und koordiniert wird. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine Kostenübernahmegarantie bereits vor Erreichen der Volljährigkeit beim Amt für Soziales zu erhalten, womit Platzierungen in den IVSE-B anerkannten Einrichtungen möglich sind. Die Leistungsabgeltung für Leistungsnutzende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen wird durch den Kanton übernommen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.³

³ Die Einzelheiten zur Kostenübernahme und die Liste der anerkannten Einrichtungen sind beim Amt für Soziales abrufbar unter www.behinderung.shg.ch → stationäre Einrichtungen → Finanzierung.

3. *Welche Folgen entstehen für Familien, wenn sie keinen Betreuungsplatz finden? Wenn die Eltern betreuen müssen, was passiert mit ihrem Einkommen?*

Durch die Übernahme von Betreuungsleistungen kann Angehörigen ein Erwerbsausfall entstehen, sei das bei der Betreuung von kleinen Kindern, Angehörigen mit einer Behinderung oder betagten Personen. Bei der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung bestehen verschiedene sozialversicherungsrechtliche Leistungen, die einen solchen Erwerbsausfall mindestens teilweise kompensieren können. Erwachsene Menschen mit hohem Betreuungsbedarf erhalten in der Regel eine IV-Rente sowie eine Hilflosenentschädigung. Bei Bedarf besteht zudem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Pflegeleistungen in einem ambulanten Umfeld werden durch die Krankenversicherung getragen. Betreuungsleistungen können bei Anspruch über die Krankheits- und Behinderungskosten zu den EL abgerechnet werden, auch wenn sie von Angehörigen erbracht werden, wenn diesen ein Erwerbsausfall entsteht.

Die Finanzierung ambulanter Leistungen, sei es durch Fachpersonen oder durch Angehörige, ist aktuell im Kanton St.Gallen nicht genügend gesichert. Die Regierung hat dem Kantonsrat deshalb einen Nachtrag zum BehG (22.25.04) vorgelegt. Mit dieser Gesetzesrevision wird eine Grundlage für die systematische Finanzierung ambulanter Leistungen im Bereich Wohnen geschaffen. Für den Bezug von Leistungen durchlaufen Menschen mit Behinderung eine Bedarfserfassung. Ihr Bedarf wird von einer unabhängigen Einschätzungsstelle festgestellt und die zuständige kantonale Stelle verfügt darauf basierend eine Begleitgarantie. Mit dieser kann eine definierte Anzahl Stunden an Fach- und Assistenzleistungen bezogen werden. Assistenzleistungen können auch von Angehörigen bis zu einer bestimmten Grenze erbracht werden.

4. *Welche unmittelbaren Unterstützungsleistungen (z.B. finanzielle Beiträge für Übergangslösungen, Krisenintervention, befristete Entlastungsangebote) stellt das Amt für die Familie bereit?*

Der Kanton finanziert nach Art. 5 BehG verschiedene Angebote für Menschen mit Behinderung, wie z.B. den Behindertenfahrdienst, die spezialisierten Beratungsangebote von Procap oder Pro Infirmis oder Peer-Beratungsangebote. Mit diesen Beiträgen trägt der Kanton dazu bei, dass die Angebote bestehen und zu einem sinnvollen Preis angeboten werden können. Besonders zu erwähnen ist die Mitfinanzierung über eine Leistungsvereinbarung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige. Diese ermöglichen betreuenden Angehörigen dringend benötigte Auszeiten, um die oft herausfordernde Betreuung zu Hause sichern zu können bzw. eine temporäre Überbrückung zu leisten, bis ein geeignetes Angebot genutzt werden kann. Zudem werden im Einzelfall bei ausgewiesenem Bedarf auch Möglichkeiten gefunden, um eine befristete mobile Betreuung (Krisenintervention) bereitzustellen. Individuelle finanzielle Beiträge an Familien erfolgen je nach Situation im Rahmen der Sozialversicherungen.

5. *Welche Stelle ist konkret zuständig dafür, dass ein intensiv betreuter Wohnplatz geschaffen oder verfügbar gemacht wird und wie wird die Finanzierung sichergestellt? Welche kurz- und mittelfristigen Massnahmen plant der Kanton, um den offensichtlichen Mangel an hochbetreuten Spezialplätzen zu beheben?*

Wie erwähnt, ermittelt das Departement des Innern regelmässig den aktuellen sowie den künftigen Bedarf an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen. Diese Analyse berücksichtigt längerfristige Entwicklungstrends und definiert die notwendige Angebotsentwicklung, die anschliessend im Planungsbericht zusammengefasst werden. Der Planungsbericht dient den Einrichtungen als Leitlinie zur Entwicklung des Angebots.

Im Bereich der Volksschule bestehen zum aktuellen Zeitpunkt drei Intensivangebote an Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit ASS und intensivem Betreuungsbedarf. Dabei werden zwei davon als Pilotprojekte geführt. Die Erkenntnisse aus diesen Settings sollen in die zukünftige Ausgestaltung von Angeboten in diesem Bereich einfließen.

Intensivbetreuungsplätze sind kostenintensiv und müssen dem individuellen Bedarf der betreuten Personen angepasst werden. Es ist daher nicht sinnvoll, eine grössere Anzahl Intensivbetreuungsplätze «auf Vorrat» zur Verfügung zu stellen. Im Bereich der Intensivbetreuung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung als Leistungserbringerin und dem Kanton als finanzierende Stelle nötig. Das einleitend erwähnte Projekt «Sonderbedarf HEVE» wird weiteren Handlungsbedarf in diesem Bereich aufzeigen.

6. *Was tut die Regierung vor allem für den physischen Schutz der Fachkräfte? Welche negativen Folgen hat das selbst- und fremdverletzende Verhalten für die beteiligten Fachkräfte und die personellen Ressourcen der betroffenen Institutionen? Wie hoch ist die Gefährdung der Fachkräfte in der Betreuung von Menschen mit ASS mit hohem Betreuungsaufwand?*

Ob eine Gefährdung von bestimmten Personen im Bereich der Intensivbetreuung ausgeht und wie hoch diese ist, kann nicht pauschal gesagt werden. Das Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial bei Personen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf aufgrund herausforderndem Verhalten ist von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die Betreuung von Personen in sog. Intensivsettings kann für die Fachpersonen sehr herausfordernd sein. Entsprechend schwierig ist es für die Einrichtungen, geeignetes und genügend Personal zu finden. Für den Schutz des Betreuungspersonals sind die Einrichtungen als Arbeitgebende zuständig. Das Amt für Soziales definiert Qualitätsrichtlinien, welche die Einrichtungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung erfüllen müssen. Diese werden regelmässig überprüft. Die Qualitätsrichtlinien fordern z.B. ein Sicherheitskonzept, ein definiertes Qualitätsmanagement und eine interne Aufsicht. Das Amt für Soziales unterstützt die Einrichtungen auch im Einzelfall bei Bedarf.

Im Rahmen der Fachkommission Psychiatrie und Behinderung werden zudem laufend Verbesserungen der Schnittstellen zwischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der Psychiatrie thematisiert und umgesetzt. Zur Unterstützung des Betreuungspersonals und zur Verbesserung der psychiatrischen Behandlung von Menschen mit Behinderungen wurde vor einigen Jahren seitens der Psychiatrie St.Gallen ein aufsuchendes heilpädagogisch-psychiatrisches Behandlungsangebot eingeführt, das von den Einrichtungen in Anspruch genommen werden kann.

Aufgrund der herausfordernden Situation im Intensivsetting beurteilen die Einrichtungen abhängig vom Betreuungsaufwand, ob sie eine einzelne Aufnahme aufgrund ihrer Personalsituation leisten können. Diese Selbsteinschätzung und damit verbunden die Berücksichtigung der Fürsorgepflicht der Einrichtungen gegenüber ihren Fachkräften kann dazu führen, dass sich längerfristig geplante Aufnahmen verzögern können.